

61. Nach welchen Grundsäzen ist der Hilfslohn zu bestimmen, wenn ein Seeschiff, das nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmt ist, aus Seenot gerettet wird? Einfluß des Umstandes, daß das rettende Schiff einem Reederei gehört, der gewerbsmäßig Bergungs- und Rettungsarbeiten übernimmt.

I. Civilsenat. Urt. v. 19. Januar 1901 i. S. Bugfiergesellschaft  
II. (KL) w. preuß. Staatsfiskus (Besl.). Rep. I. 336/00.

I. Landgericht Flensburg.  
II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 43 S. 191 abgedruckt.